

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 01.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze erlassen:

### **§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer   | 437 v.H. |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 06.12.2022

gez.  
Höbrink  
Bürgermeister